



**SGB-FSS**  
Schweizerischer Gehörlosenbund  
Fédération Suisse des Sourds  
Federazione Svizzera dei Sordi

Zürich, 3. November 2020

## Medienmitteilung

### **Maskenpflicht: Kommunikation mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen muss sichergestellt werden!**

**Hygienemasken erschweren die Kommunikation mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen massiv. Wo dank Mimik und Mundbild das Verstehen von Informationen in gesprochener Sprache vereinzelt möglich war, müssen nun überall und konsequent Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher\*innen zum Einsatz kommen. Der Schweizerische Gehörlosenbund, die Beratung für Schwerhörige und Gehörlose sowie pro audito schweiz appellieren an die Behörden, die Rechte von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bei den Corona-Massnahmen zu berücksichtigen und in der Bevölkerung darüber aufzuklären.**

Der gehörlose Kunde in der Apotheke, die schwerhörige Lehrerin beim Unterrichten, der hörbehinderte Angestellte bei der betriebsinternen Weiterbildung; sie sind bei der mündlichen Kommunikation auf die Sichtbarkeit des Mundbildes und die Lippenbewegungen des Gegenübers angewiesen, wenn keine Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher\*innen zur Verfügung stehen.

Gehörlosen- und Hörbehindertenorganisationen erhalten vermehrt Anfragen von Menschen, die aufgrund der Maskenpflicht von Informationen ausgeschlossen werden und dadurch ihren Arbeitsplatz oder ihre Ausbildung in Gefahr sehen. Wir appellieren an die Behörden, rasch und unbürokratisch den Einsatz von Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscher\*innen zu ermöglichen. Das Recht auf Information und Teilhabe von gehörlosen und hörbehinderten Menschen muss in den Corona-Massnahmen berücksichtigt werden. Dienstleister, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und die breite Bevölkerung müssen darüber aufgeklärt werden, wie die Kommunikation mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der aktuellen Situation sichergestellt werden kann.

Neben dem Einsatz von Dolmetscher\*innen könnten auch Masken mit Sichtfenstern die Kommunikation unterstützen. Im Notfall helfen Papier und Stift oder Text-Apps von Smartphones. Und unter Einhaltung der Abstandsregeln können Masken bei der Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung auch abgenommen werden, wie das BAG in einer aktuellen Erläuterung zur Covid-19-Verordnung betont.<sup>1</sup>

#### Medienkontakte

Sandrine Burger, Schweizerischer Gehörlosenbund, [s.burger@sgb-fss.ch](mailto:s.burger@sgb-fss.ch), Tel. 078 715 17 13  
Heike Zimmermann, pro audito schweiz, [heike.zimmermann@pro-audito.ch](mailto:heike.zimmermann@pro-audito.ch), Tel. 078 819 41 28  
Carlo Picononi, BFSUG Zentralschweiz, [carlo.picononi@bfsug.ch](mailto:carlo.picononi@bfsug.ch), Tel. 041 317 31 11

<sup>1</sup> Erläuterungen des BAG zur Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26, Artikel 3a: «Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Behinderung (z.B. Hörbehinderung (...)) können insbesondere das Personal oder Begleitpersonen die Maske selbstverständlich abnehmen.» Version vom 30. Oktober 2020